

Entscheidungen in folgenden Fragen zu treffen:

- die Annahme, Änderung und Ergänzung des Verbandsstatuts;
- die Aufnahme weiterer Städte und Gemeinden bzw. die Beteiligung von Betrieben am Verband;
- den Austritt der eigenen Stadt oder Gemeinde aus dem Verband;
- die Bestätigung der Planaufgaben der Betriebe bzw. Einrichtungen des Verbandes, die Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes sind;
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates;
- die Aufnahme gleicher Regelungen in die Stadt- bzw. Gemeindeordnungen der beteiligten Städte und Gemeinden auf den Gebieten von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sowie auf anderen Gebieten, die mit der Arbeit des Verbandes im Zusammenhang stehen.

Als Organ des Zweckverbandes zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Mitglieder wird der *Verbandsrat* gebildet (vgl. Abb. 9). Die Erfüllung der dem Verband übertragenen wirtschaftlichen Aufgaben erfolgt mit Hilfe von Versorgungs- bzw. Leistungsträgern, die als volkseigene Betriebe oder als Einrichtungen organisiert werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, daß Zweckverbände — wenn ihre vorrangige Aufgabe im koordinierten Einsatz finanzieller Fonds bzw. von Leistungen besteht — ohne eigenen Versorgungs- bzw. Leistungsträger arbeiten und sich den Räten der Kreise unterstellter Betriebe, z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens, der Werterhaltung und der Reparaturen, als Hauptauftragnehmer bedienen.

*Der Verbandsrat wird im Auftrag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er ist ein koordinierendes und beratendes Organ.*²¹

Die Volksvertretungen von Städten und Gemeinden können den Beitritt zu bestehenden Zweckverbänden beantragen, wenn dadurch eine bessere Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium erreicht wird. Voraussetzung dafür ist, daß materielle und finanzielle Fonds zur gemeinsamen effektiveren Nutzung eingebracht werden und das Statut anerkannt

wird. Der Beitritt ist von der Zustimmung der Volksvertretungen der im Verband zusammenarbeitenden Städte und Gemeinden abhängig. Es ist den Beteiligten auch die Möglichkeit einzuräumen, unter Beachtung der Regelungen im Statut aus dem Zweckverband auszuschneiden.

14.4.2.

Gemeindeverbände

Gemeindeverbände sind eine Form umfassender sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Sie können immer nur die Folge bewußt geschaffener politischer, ökonomischer und ideologischer Voraussetzungen sein. Gemeindeverbände erwachsen aus einer vielseitigen, planmäßigen Zusammenarbeit von Volksvertretungen der Städte und Gemeinden.

Die gesamte Tätigkeit von Gemeindeverbänden ist darauf gerichtet, durch die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder, politisch selbständiger Städte und Gemeinden, die durch ihre Staatsorgane vertreten werden, bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten mit höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit und ökonomischer Effektivität zu erfüllen.

Bildung und Tätigkeit von Gemeindeverbänden sind geregelt in Art. 41, 43 und 84 der Verfassung, §§ 70 und 71 GöV sowie im Beschluß des Ministerrates „Grundsätze über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden“ vom 13. Juni 1974.²² Danach sind die Volksvertretungen von Städten und Gemeinden berechtigt, ausgehend von den genannten Anforderungen und Zielen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben Gemeindeverbände zu bilden. Die Volksvertretungen der betreffenden Städte und Gemeinden beschließen in eigener Verantwortung über die Gründung des Gemeindever-

21 Zu den Aufgaben des Rates des Zweckverbandes sowie zum Versorgungs- bzw. Leistungsträger vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 155 ff.

22 Zur Arbeit der Gemeindeverbände vgl. K. Sorgenicht/L. Steglich, *Gemeindeverbände, warum — wie - wozu?*, Berlin 1976; L. Steglich/E. Jurisch, *Zur Arbeit der Gemeindeverbände, Fragen — Antworten*, Berlin 1980; in der letztgenannten Publikation ist der genannte Beschluß des Ministerrates als Anlage veröffentlicht.